

Gesellschaftssatzung
Coburg Stadt und Land aktiv GmbH

(Stand 13.08.2018)

§ 1
Firma, Sitz

- (1) Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Firma

Coburg Stadt und Land aktiv GmbH

- (2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Coburg.

§ 2
Unternehmensgegenstand und Zielverwirklichung

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist die rechtliche Trägerschaft eines Regionalmanagements. Sie trägt damit zur Erfüllung der der Stadt Coburg nach Art. 57 Abs. 1 GO und dem Landkreis Coburg nach Art. 51 LkrO zugeordneten öffentlichen Aufgaben zur Förderung des wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Wohls der Region und ihrer Einwohner bei.
- (2) Die Ziele der Gesellschaft werden insbesondere verwirklicht durch die Übernahme einer Impuls- und Koordinierungsaufgabe, die Förderung regionaler Netzwerke und Initiativen, die Umsetzung eigener Projekte und die Förderung des Regionalimage durch Kommunikationsmaßnahmen nach innen und außen. Als Oberziele sind damit zum Einen die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit und die kooperative Entwicklung der Lebensbedingungen in der Region Coburg und zum Anderen die aktive Mitwirkung an einem Marketing für und in der Region Coburg definiert. Die Umsetzung erfolgt im Wesentlichen in den folgenden Handlungsfeldern: Entwicklung des Wohn- und Lebensraums, Entwicklung der Bildungsregion, Entwicklung der Wirtschaftsregion, Entwicklung der Tourismusregion sowie im Bereich von Energie und Klimaschutz, Tourismus und Regionalmarketing, Sicherung regionaler Daseinsvorsorge- und Nahversorgungsstrukturen.

Für die Umsetzung der Ziele und die zielgruppengerechte Ausrichtung der Projekte in den Handlungsfeldern stehen für das Regionalmanagement vier strategische Instrumente zur Verfügung:

- Regionalmanagement als Informationsknoten und -plattform
 - Regionalmanagement als Netzwerkmotor
 - Regionalmanagement als Projektmanager
 - Regionalmanagement als Impulsgeber für Regionalmarketing
- (3) Das Regionalmanagement ist konfessionell und parteipolitisch unabhängig und dient allen Bevölkerungsschichten ohne Unterschied des Alters, der Versehrtheit, der Rasse, Nationalität, Religion, des Geschlechts oder Berufs.

§ 3 Dauer und Geschäftsjahr

- (1) Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Dauer eingegangen.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Stammkapital, Geschäftsanteile

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000,-- EUR
(i. W. fünfundzwanzigtausend Euro).

§ 5 Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind:

- die Geschäftsführung,
- der Aufsichtsrat,
- die Gesellschafterversammlung.

Ferner werden Lenkungsgruppen eingerichtet; hierzu wird auf § 11 dieser Satzung verwiesen.

§ 6 Geschäftsführung, Vertretung

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführerinnen/Geschäftsführer.
- (2) Ist nur eine/ein Geschäftsführerin/Geschäftsführer bestellt, so vertritt sie/er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführerinnen/Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführerinnen/Geschäftsführer gemeinsam oder durch eine/einen Geschäftsführerin/Geschäftsführer gemeinsam mit einer/einem Prokuristin/Prokuristen vertreten.
- (3) Die Gesellschafterversammlung kann einzelnen oder allen Geschäftsführerinnen/Geschäftsführern Alleinvertretungsbefugnis erteilen, auch wenn mehrere Geschäftsführerinnen/Geschäftsführer bestellt sind. Jede/Jeder Geschäftsführerin/Geschäftsführer kann durch die Gesellschafterversammlung von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.
- (4) Die oder der Geschäftsführerin/Geschäftsführer haben die ihnen durch Gesetz, den Gesellschaftsvertrag oder die durch die Gesellschafterversammlung zugewiesenen Aufgaben zur Leitung und Vertretung der Gesellschaft im Rahmen des Gesellschaftszwecks zu erfüllen. Sie sind im Innenverhältnis allgemein an die Anweisungen der Gesellschafterversammlung gebunden.
- (5) Die Gesellschafterversammlung kann eine Geschäftsordnung erlassen, in welcher insbesondere die Aufgabenverteilung unter den Geschäftsführerinnen/Geschäftsführern und das Berichtswesen der Geschäftsführung geregelt ist.
- (6) Die Geschäftsführung der Geschäftsführerinnen/Geschäftsführer erstreckt sich auf alle Handlungen, die der gewöhnliche Geschäftsverkehr mit sich bringt. Zur Vornahme außergewöhnlicher Geschäfte bedarf es der Zustimmung der Gesellschafterversammlung bzw. des Aufsichtsrates. Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung.

§ 7 Aufsichtsrat

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus acht stimmberechtigten Mitgliedern:
 - a) dem Landrat des Landkreises Coburg als geborenes Mitglied; dieser führt den Vorsitz;
 - b) dem Oberbürgermeister der Stadt Coburg als geborenes Mitglied; dieser ist der Stellvertreter des Vorsitzenden;
 - c) drei Mitgliedern aus dem Kreistag des Landkreises Coburg, welche der Kreistag entsendet;

- d) drei Mitgliedern aus dem Stadtrat der Stadt Coburg, welche der Stadtrat entsendet.
- (2) Die Amtszeit der Mitglieder nach Ziffer 1 richtet sich nach den Amtsperioden des Kreistages des Landkreises Coburg und des Stadtrates der Stadt Coburg. Wiederentsendung ist zulässig. Die Aufsichtsratsmitglieder bleiben bis zur Neubestimmung bzw. Neuwahl im Amt.
- (3) Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben Anspruch auf angemessenes Sitzungsgeld, wobei die Höhe durch Gesellschafterbeschluss festgesetzt wird.

§ 8 Zuständigkeit des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat überwacht die Geschäftsführung und berät sie.
- (2) Der Aufsichtsrat ist in nachstehenden Angelegenheiten, bevor sie in der Gesellschafterversammlung entschieden werden, zu hören:
- a) bei Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung für die Gesellschaft,
 - b) bei der Festlegung des Wirtschaftsplanes, der mittelfristigen Finanzplanung, des Investitionsplanes sowie der Stellenübersicht, der Feststellung der Jahresabschlüsse sowie der Genehmigung der Tätigkeitsberichte der Geschäftsführung.
- (3) Der Aufsichtsrat ist ferner für die Erteilung von Genehmigungen bei Abweichungen von der Festlegungen in § 9 Abs. (3) dieser Satzung zuständig.
- (4) Im Übrigen richten sich die Befugnisse und Pflichten des Aufsichtsrates nach der von der Gesellschafterversammlung zu erlassenden Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat. § 52 GmbH-Gesetz findet keine Anwendung.

§ 9 Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafter/innen werden in der Gesellschafterversammlung durch ihre vertretungsberechtigten Organe vertreten.
- (2) Die Versammlung hat über die in § 46 GmbH-Gesetz aufgeführten Gegenstände sowie in denjenigen Fällen, in denen nach dieser Satzung Beschlüsse der Gesellschafter erforderlich sind, zu beschließen.

Ihrer Beschlussfassung unterliegen insbesondere:

- a) Festsetzung der Zahl, Bestellung, Vergütung, Entlastung, Abberufung und Entlassung der Geschäftsführer sowie die Entlastung des Aufsichtsrates,
 - b) Erlass, Änderung und Aufhebung der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung und den Aufsichtsrat,
 - c) die Entscheidung über die Genehmigung von Verfügungen über die Geschäftsanteile sowie über die Aufnahme von Gesellschaftern (vgl. § 12) und die Einziehung von Geschäftsanteilen (vgl. § 13),
 - d) Genehmigung des Wirtschaftsplans, der mittelfristigen Finanzplanung, des Investitionsplanes sowie der Stellenübersicht, Bestimmung des Abschlussprüfers, Feststellung der Jahresabschlüsse sowie der Tätigkeitsberichte der Geschäftsführung,
 - e) Verwendung des Bilanzgewinnes oder die Behandlung des Jahresverlustes,
 - f) Erhöhung oder Herabsetzung des Stammkapitals,
 - g) Auflösung der Gesellschaft und Änderung der Rechtsform,
 - h) der Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen sowie den Abschluss und die Änderung von Unternehmensverträgen,
 - i) andere Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung.
- (4) Bei der Aufstellung und Genehmigung des Wirtschaftsplans ist der Jahresverlust der Gesellschaft im Zeitraum von zwei aufeinander folgenden Jahren auf maximal 110 % - einhundertzehn von Hundert – der von den Gesellschaftern Stadt und Landkreis Coburg jeweils im Voraus genehmigten Zuschüsse an die Gesellschaft für die betreffenden Haushaltsjahre zu beschränken. Die Geschäftsführung hat die vorstehenden Vorgaben bei ihrer Tätigkeit zu beachten und gegebenenfalls auch bereits begonnene Projekte zur Wahrung der vorstehenden Vorgaben zu reduzieren oder einzustellen. Abweichungen von den Festlegungen dieses Abs. (3) bedürfen eines einstimmigen Gesellschafterbeschlusses sowie der Genehmigung durch den Aufsichtsrat. Jede Überschreitung der im Voraus genehmigten Zuschüsse an die Gesellschaft ist wieder auszugleichen innerhalb von zwei Geschäftsjahren, die auf das Geschäftsjahr folgen, in dem die Überschreitung eingetreten ist; auch von dieser Vorgabe kann nur aufgrund eines einstimmigen Gesellschafterbeschlusses sowie einer Genehmigung durch den Aufsichtsrat abgewichen werden.

§ 10 Einberufung, Beschlussfassung und Vorsitz der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung ist einzuberufen, wenn dies nach dem Gesetz oder nach dem Wortlaut dieser Satzung erforderlich ist. Sie ist ferner einzuberufen, wenn die Einberufung aus sonstigen Gründen im Interesse der Gesellschaft liegt, jedoch mindestens einmal im Jahr.
- (2) Die Einberufung der Gesellschafterversammlung obliegt der Geschäftsführung; sind mehrere Geschäftsführer/innen bestellt, so ist die Einberufung durch eine Geschäftsführerin/einen Geschäftsführer ausreichend.
- (3) Die Gesellschafterversammlung wird schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen einberufen. Versammlungen, die unter Verletzung dieser Bestimmungen einberufen wurden, sind nur dann beschlussfähig, wenn sämtliche Gesellschafterinnen/Gesellschafter anwesend sind und keine/kein Gesellschafterin/Gesellschafter widerspricht.
- (4) Je 1,- EUR eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme.
- (5) Die Gesellschafterbeschlüsse werden, soweit nicht im Gesetz oder nach dieser Satzung andere Mehrheiten vorgesehen sind, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
- (6) Soweit das Gesetz nicht entgegensteht, ist die Beschlussfassung auch in anderer Weise zulässig, wenn sich sämtliche Gesellschafter/innen an der Beschlussfassung beteiligen oder sich in Textform mit der anderweitigen Art der Beschlussfassung einverstanden erklärt haben.
- (7) Sämtliche Gesellschafterbeschlüsse sind - soweit keine notarielle Beurkundung stattzufinden hat - schriftlich niederzulegen und von dem Versammlungsleiter zu unterschreiben. Die Unterzeichnung des Protokolls der Gesellschafterversammlung ist hierbei ausreichend.
- (8) Die Leitung der Gesellschafterversammlung obliegt dem in der Versammlung anwesenden Vertreter der Gesellschafterin Stadt Coburg.

§11 Lenkungsgruppe(n)

- (1) Bei der Gesellschaft ~~ist einesind~~ Lenkungsgruppen ~~für das Regionalmanagement einzurichten. Ferner sind~~ zur Vorbereitung und kontinuierlichen Begleitung von Förderprojekten ~~weitere Lenkungsgruppen~~ einzurichten.
- (2) Die Lenkungsgruppe(n) tagen in der Regel mindestens ~~zweimal einmal~~ jährlich. Der Sitzungsdienst wird von der Geschäftsführung der Gesellschaft wahrgenommen. ~~Sie wählen sich zu Beginn einer jeden Förderperiode aus ihrer Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine/n Stellvertreter/in. Die Lenkungsgruppen kön-~~

~~nen sich zu Beginn einer jeden Förderperiode eine Geschäftsordnung geben. Das nähere wird in einer Geschäftsordnung geregelt, die sich die jeweilige Lenkungsgruppe zu Beginn einer jeden Förderperiode gibt.~~

- (3) Kernaufgabe einer jeden Lenkungsgruppe ist die Beratung und Beschlussfassung der strategischen Ausrichtung des jeweiligen Förderprojekts sowie die projektbegleitende jährliche Beratung und Beschlussfassung des operativen Maßnahmenplans für das Folgejahr im Rahmen der gültigen Wirtschafts- und Finanzpläne der Gesellschaft sowie der Vorgaben aus dem Förderprojekt.

~~(4) Die Lenkungsgruppen wird gemäß der jeweiligen Förderrichtlinie in Abstimmung mit dem zuständigen Fachreferat/Fördergeber sowie dem Aufsichtsrat besetzt und durch Gesellschafterbeschluss bestimmt.~~

~~(4) Der Lenkungsgruppe Regionalmanagement gehören dabei zumindest folgende zwölf Vertreterinnen/Vertreter regionaler und übergeordneter Institutionen als beschließende Mitglieder an:~~

- ~~a) eine Vertreterin/ein Vertreter der Hochschule Coburg~~
- ~~b) eine Vertreterin/ein Vertreter der IHK zu Coburg~~
- ~~e) je eine Vertreterin/ein Vertreter der Wirtschaftsförderung von Stadt und Landkreis Coburg~~
- ~~d) eine Vertreterin/ein Vertreter der Kreishandwerkerschaft Coburg~~
- ~~e) eine Vertreterin/ein Vertreter des touristischen Gebietsausschusses Coburg Stadt und Land~~
- ~~f) eine Vertreterin/ein Vertreter der Agentur für Arbeit, Coburg~~
- ~~g) eine Vertreterin/ein Vertreter des bayerischen Gemeindetag, Kreisverband Coburg~~
- ~~h) eine Vertreterin/ein Vertreter aus dem Vorstand der Initiative Rodachtal e.V.~~
- ~~i) die Referentin/der Referent für Soziales, Bildung und Kultur des Landratsamtes Coburg~~
- ~~j) die Referentin/der Referent für Soziales, Bildung und Kultur der Stadt Coburg~~
- ~~k) die LEADER-Managerin/der LEADER-Manager der Region Coburg~~

← **Formatiert:** Einzug: Links: 1,27 cm, Keine Aufzählungen oder Nummerierungen

~~Soweit ein Förderverein des Regionalmanagements von Stadt und Landkreis Coburg existiert, gehört auch die Vorsitzende/der Vorsitzende eines solchen Fördervereins der Lenkungsgruppe als dann dreizehntes Mitglied an.~~

~~(5) Einmal jährlich werden das zuständige Fachreferat des Staatsministeriums und der bzw. die zuständige „Beauftragte für Regionalmanagement und regionale Initiativen“ bei den Regierungen zu einer Sitzung der Lenkungsgruppe zugezogen. Sie erhalten grundsätzlich eine Abschrift des Protokolls.~~

~~(5) Zu den Sitzungen der Lenkungsgruppe(n) sind zudem als mitberatungsberechtigte Gäste einzuladen:~~

~~a) ein/e Vertreter/in des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat bzw. des für das jeweilige Förderprojekt zuständigen Fachministeriums~~

~~b) ein/e Vertreter/in der Regierung von Oberfranken~~

~~c) ein/e Vertreter/in des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Coburg~~

~~d) der/die Leader Manager/in für Oberfranken~~

~~e) die Mitglieder des Aufsichtsrats gemäß § 7.~~

~~Sie haben beratende Stimme. Sie erhalten grundsätzlich eine Abschrift des Protokolls.~~

~~(6) Die Mitglieder des Aufsichtsrates werden gemäß § 7 als mitberatungsberechtigte Gäste eingeladen. Sie erhalten grundsätzlich eine Abschrift des Protokolls.~~

~~(6) Die Mitglieder von weiter eingerichteten Lenkungsgruppen (vgl. Abs. (1) Satz 2 dieses § 11) werden durch Gesellschafterabschluss bestimmt; entsprechendes gilt, ob und welche mitberaufungspflichtigen Gäste zu den Sitzungen solcher weiterer Lenkungsgruppen einzuladen sind.~~

Formatiert: Einzug: Links: 1,27 cm, Keine Aufzählungen oder Nummerierungen

Kommentiert [HN1]: Bereits in Abs. 4 enthalten.

Formatiert: Einzug: Links: 1,27 cm

§ 12 Verfügung über Geschäftsanteile, Aufnahme neuer Gesellschafter

- (1) Verfügungen über Geschäftsanteile oder Teile hiervon sowie Veränderungen des Gesellschaftskapitals sind nur mit Zustimmung aller Gesellschafter/innen zulässig. Das Gleiche gilt für die Aufnahme neuer Gesellschafter/innen.
- (2) Auch nach Vollzug der in Abs. 1 genannten Maßnahmen müssen die Stadt Coburg und der Landkreis Coburg zusammengerechnet mehr als die Hälfte des gesamten Stammkapitals halten.

§ 13 Einziehung

- (1) Die Einziehung von Geschäftsanteilen ist mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters/der betroffenen Gesellschafterin stets zulässig.
- (2) In folgenden Fällen können die Gesellschafter/innen die Einziehung auch ohne Zustimmung des betroffenen Gesellschafters beschließen:
 - a) Wenn eine Gesellschafterin/ein Gesellschafter in der Weise gegen diesen Gesellschaftsvertrag oder seine Treuepflicht verstößt, dass bei einer Personengesellschaft sein Ausschluss nach § 140 HGB verlangt werden könnte, oder
 - b) wenn in den Geschäftsanteil irgendwelche Zwangsvollstreckungsmaßnahmen betrieben werden, es sei denn, es gelingt den betroffenen Gesellschaftern/innen binnen einem Monat, diese Maßnahmen wieder aufzuheben, oder
 - c) wenn eine Gesellschafterin/ein Gesellschafter den Gesellschaftsvertrag aus wichtigem Grund kündigt.
- (3) In allen vorgenannten Fällen kann auch beschlossen werden, dass die betroffene Gesellschafterin/der betroffene Gesellschafter ihren/seinen Geschäftsanteil auf die Gesellschaft zu übertragen hat.
- (4) Die betroffene Gesellschafterin/der betroffene Gesellschafter hat in den in Abs. 2 lit. a) bis lit. c) genannten Fällen kein Stimmrecht.
- (5) Der betroffene Gesellschafter/die betroffene Gesellschafterin erhält als Entschädigung lediglich den Buchwert seines Geschäftsanteils (Nennbetrag zuzüglich Anteil an offenen Rücklagen und Gewinnvortrag abzüglich eventueller Verlustvortrag). Maßgebend ist die mit dem Zeitpunkt des Ausscheidens zusammenfallende, ansonsten die zuletzt festgestellte Steuerbilanz. Eine weitergehende Entschädigung ist ausgeschlossen.

§ 14 Auflösung

- (1) Die Auflösung der Gesellschaft kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Abwickler (Liquidatoren) sind die Geschäftsführer, soweit die Gesellschafterversammlung keine anderen bestellt. Für ihre Vertretungsbefugnis gilt § 6 entsprechend.

§ 15

Jahresabschluss

- (1) Für den Jahresabschluss (Bilanz-, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang) und den Lagebericht gelten die gesetzlichen Bestimmungen für große Kapitalgesellschaften.
- (2) Der Jahresabschluss sowie der Lagebericht sind unter Einbeziehung der Buchführung durch die/den Abschlussprüfer/in zu prüfen.
- (3) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind nach Prüfung durch die/den Abschlussprüfer/in mit dem Prüfungsbericht unverzüglich den Gesellschaftern vorzulegen.
- (4) Über die Verwendung des Ergebnisses bzw. über den Verlustvortrag entscheidet die Gesellschafterversammlung unter Beachtung von § 29 GmbHG. Kommt ein Beschluss nicht zustande, gilt § 29 Abs. 1 Satz 1 GmbHG uneingeschränkt.
- (5) Die Offenlegungspflichten des Jahresabschlusses und sonstiger Unterlagen richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 15 Sondervorschriften

- (1) Der Gesellschafterin Stadt Coburg und dem Gesellschafter Landkreis Coburg stehen die Rechte aus § 53 des Gesetzes über die Grundsätze des Haushaltsrechts des Bundes und der Länder (Haushaltsgrundsätzegesetz – HGrG -), dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Coburg, dem Kreisrechnungsprüfungsamt und dem für sie zuständigen überörtlichen Prüfungsorgan die Rechte aus § 54 HGrG zu.
- (2) Die Stadt Coburg und der Landkreis Coburg haben ein umfassendes, § 54 HGrG übersteigendes Prüfungsrecht.
- (3) Die Gesellschaft ist verpflichtet, für jedes Jahr einen Wirtschaftsplang aufzustellen und der Wirtschaftsführung eine fünfjährige Wirtschaftsplanung zugrunde zu legen (Art. 94 Absatz 1 Nr.1 GO und Art. 82 Abs. 1 Nr. 1 LKrO).

§ 16 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im Bundesanzeiger.

§ 17 Schlussbestimmungen

- (1) Sollten sich einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrags ganz oder teilweise als ungültig oder undurchführbar erweisen, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrags im Übrigen nicht berührt. In einem solchen Fall ist die ungültige oder undurchführbare Bestimmung durch diejenige gesetzlich zulässige oder durchführbare Bestimmung zu ersetzen, die den bezweckten wirtschaftlichen Erfolg in rechtlich gültiger Weise am besten erreicht. Entsprechendes gilt, wenn der Vertrag als Ganzes ungültig ist oder sich bei der Durchführung des Vertrags ergänzungsbedürftige Lücken ergeben sollten.
- (2) Die Kosten der Gründung der Gesellschaft, der Anmeldung, Eintragung und Bekanntmachung sowie eventuelle außergerichtliche Beratungskosten trägt die Gesellschaft bis zum Höchstbetrag von 2.500,-- EUR.
- (3) Informativische Anlage zu dieser Satzung stellen die Betrauungsakte von Stadt und Landkreis Coburg vom März 2018 dar.
